

Fälligkeit am Donnerstag, 10. April 2014

Beiträge für Hausangestellte

Bozen – Bis Donnerstag, 10. April, sind die Hausangestelltenbeiträge betreffend das 1. Trimester 2014 zu zahlen. Wie berichtet, ist mit der Fornero-Reform eine Zweiteilung der Beiträge eingeführt worden, da für zeitlich begrenzte Arbeitsverhältnisse ein zusätzlicher Sozialbeitrag von 1,4% eingeführt wurde. Vom Aufschlag ausgenommen sind nur jene zeitlich begrenzten Arbeitsverhältnisse, welche aus ersatzmäßigen Gründen (z.B. wegen Mutterschaft) geschlossen wurden. Die Beiträge 2014 sind leicht angehoben worden. Das INPS/NISF schickt die Einzahlungsscheine aufgrund der bei der Anstalt bekannten Daten neuerdings bereits ausgefüllt zu. Nur wenn sich Änderungen ergeben haben, ist die Berechnung selbst zu machen. Am gesamten Einhebungssystem hat sich im Verhältnis zu den Vorjahren nichts geändert. Demnach gibt es zunächst drei unterschiedliche Stunden-Beitragssätze nach Höhe der zur Auszahlung gelangenden Stundenlöhne und einen vierten, ermäßigten Beitragssatz. Dieser letztere ist immer dann anwendbar, wenn mindestens 25 Stunden pro Woche gemeldet und versichert werden. Das hat einen Doppelvorteil: Der Arbeitgeber zahlt einen leicht geringeren Beitrag, und der/die Arbeitnehmer-/in ist durch die Zahlung auf diese Wochenstundenzahl voll abgedeckt. Werden weniger als 25 Stunden pro Woche gemeldet und versichert, so zählt die Versicherungszeit nicht voll, sondern nur proportional. Die für die Hausangestellten im Jahr gezahlten Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen des Arbeitgebers bis zur Höhe von 1.549,37 Euro absetzbar. Über die Einstufungen und die einzelnen Lohnstufen der Hausangestellten hat die SWZ Nr. 7/2014 vom 21. Februar ausführlich berichtet.

Die nachstehenden Tabellen geben einen Überblick über die Zahlungen.

Der Beitrag einschließlich Familienzulagenkasse ist immer einzuzahlen, auch wenn Arbeitnehmer-/innen keine Familienmitglieder zulasten haben. Nur in folgenden Fällen ist der andere Beitrag zu zahlen:

- wenn der Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber verheiratet ist;
- wenn Arbeitnehmer und Arbeitgeber im gemeinsamen Haushalt leben und innerhalb des 3. Grades miteinander verwandt sind.